

Satzung

über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 01.09.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

§ 3 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1). Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2). Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3). Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 4 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1). Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben.
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
- e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
- f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut etc. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen,
- g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen
- h) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

(2). Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 5 Pflichten der Benutzer

(1). Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.

(2). Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 6 Pflichten der Angrenzer

(1). Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, von deren Parzellen sie sich befinden.

(2). Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL. S. 417).

(3). Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Benutzungsbeschränkungen nach § 3 nicht beachtet
- b) den Geboten und Verboten des § 4 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forstschutzgesetz vom 30.03.1954 (GVBL. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
- c) der Vorschrift des § 5 Abs. 2 und § 6 zuwiderhandelt.

(2). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.5.1968 (BGBL. I.S 481) i. d. F vom 2.1.1975 (BGBL. IS. 80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56-- € bis 511,29 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWIG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG).

§ 8 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBL. S. 151).

§ 9 Fortgeltungen von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg den 4.9.1978

**Der Magistrat
gez. Witzel**

Bürgermeister